

Satzung des Vereins „Artothekenverband Deutschland e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Artothekenverband Deutschland e.V.“

Er hat seinen Sitz in Eckernförde.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Artothekenverband Deutschland e.V.“ macht es sich zur Aufgabe, Kunst und Kultur zu fördern.

2. Sein Ziel ist es insbesondere,

- die Zusammenarbeit der Artotheken in Deutschland zu koordinieren
- den fachlichen Erfahrungsaustausch und die Fortbildung der im Kunstverleih beschäftigten Personen zu organisieren
- die Gründung und die Erhaltung von Artotheken in Deutschland zu unterstützen

3. Der Verein ist berechtigt, für seine Mitglieder Nutzungsverträge mit Urhebern sowie mit Verwertungsgesellschaften zu schließen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Juristische Personen und natürliche des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglieder werden. Die Zahl der natürlichen Personen darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

4. Fördernde Mitglieder beteiligen sich durch Zahlung eines Beitrags an der Finanzierung der Aufgaben des Artothekenverbandes. Sie wirken in der Mitgliederversammlung beratend mit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt kann nur nach schriftlicher Anzeige zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, die dem Vorstand spätestens einen Monat vorher zugegangen sein muß.

3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 8 Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder leisten Jahresbeiträge je Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt; die Beitragspflicht endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft - mit Ausnahme des Falles des Todes oder der Auflösung der juristischen Person - mit dem 31. 12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

2. Die Höhe der Beiträge wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt; der Beitrag ist fällig bei Eintritt und für die folgenden Mitgliedsjahre jeweils zum 31. 1. des betreffenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für das abgeschlossene Jahr
- die Entlastung des Vorstandes
- die Abänderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- alle übrigen Gegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen sind
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen, und zwar schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Tage der Absendung und mit Angabe der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens 2/3 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder etwas anderes. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden und sind von diesem unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.
7. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
9. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - bis zu drei Beisitzern
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für im Laufe der Wahlzeit ausgeschiedenen Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet die Stichwahl unter den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Die Wahl geschieht in offener Abstimmung. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden nach dessen/deren Ermessen oder sobald drei seiner Mitglieder es beantragen; die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters, erforderlich. Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seiner/ihrer Vertretung. Ein Vorstandsbeschluß darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Für den Beschluß von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.